

Antrag

der Abgeordneten DI Toms, Gruber, Ing.Eichinger, Feurer, Hofmacher, Sivec,
Klupper und Kurzreiter

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ
Raumordnungsgesetzes 1976, LT-68/R-3,

betreffend Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994

§ 2 des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes sieht vor, daß eine Kulturm wandlung
landwirtschaftlicher Kulturlächen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbe-
hörde vorgenommen werden darf. Gemäß § 2 Abs.3 ist die Bewilligung zu versagen,
wenn unter gewissen Voraussetzungen die Kulturm wandlung nachteilige
Auswirkungen auf die Agrarstruktur erwarten läßt. Diese Frage ist im konkreten
Verfahren zu überprüfen.

Die vorliegende Novelle des Raumordnungsgesetzes ermöglicht, daß im
Flächenwidmungsplan zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Agrar-
struktur bestimmte Flächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen zur ausschließ-
lichen landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen werden können. Die Frage der
Überprüfung der „nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur“ ist daher bereits
im Verfahren betreffend die Erlassung des Flächenwidmungsplanes zu überprüfen.
Wird die Frage bejaht, und kommt es zu einer entsprechenden Ausweisung im
Flächenwidmungsplan, so ist es nicht erforderlich, daß sich die Bezirksverwaltungs-
behörde neuerlich im Rahmen der Kulturm wandlung mit dieser Frage befaßt. Es ist
daher zielführend, im NÖ Kulturlächenschutzgesetz eine Bestimmung vorzusehen,
wonach die Bewilligung jedenfalls zu versagen ist, wenn eine Fläche als landwirt-
schaftliche Vorrangfläche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten DI Toms, Gruber u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“